

wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, Monatsblätter, hrsg. v. d. Ges. f. Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Schlesiens Vorzeit in Schrift und Bild. Abschnitt II enthält die Akademien, wissenschaftlichen Institute und gelehrten Gesellschaften mit ihren Schriftenverzeichnissen, darunter eine ausführliche tabellarische Übersicht der Inhaltsverzeichnisse der von der „Polnischen Akademie der Wissenschaften“ seit 1873 veröffentlichten Zeitschriften und Reihen, sowie die Schriftenverzeichnisse der „Grenzmärkischen Gesellschaft zur Erforschung und Pflege der Heimat“ und der „Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Cultur“. Abschnitt III verzeichnet die geplanten, in Bearbeitung oder im Druck befindlichen und handschriftlich vorliegenden Register von Zeitschriften.

Es sei darauf hingewiesen, daß eine ähnliche, Ost-Mitteleuropa umfassende Zusammenstellung (Bibliographie ostmitteleuropäischer Bibliographien und Zeitschriftenregister) in der Bibliothek des J. G. Herder-Instituts in Bearbeitung ist; sie berücksichtigt besonders das dort vorhandene Material. Es wäre zu begrüßen, wenn diese für die Auskunfterteilung vieler Bibliotheken nützliche Übersicht gelegentlich veröffentlicht werden könnte.

Marburg a. d. Lahn

Herbert Rister

Curt Poralla, Die jüngste Rechtsentwicklung in Polen unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung von 1950 bis 1952. Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin. Reihe Wirtschaft und Recht, Rechtswiss. Folge, hrsg. v. d. Rechtsabteilung des Instituts. Berlin 1954. 76 S. DM 4,—.

Es handelt sich um eine in Schreibmaschinenschrift vervielfältigte Arbeit. Der eigentliche Textteil umfaßt 37 Seiten. Es folgen 25 Seiten Übersetzung des Verfassungsgesetzes der Volksrepublik Polen vom 22. 7. 1952, eine 9 Seiten lange Buchbesprechung (Rudolf und Szubartowski, *Majątek poniemiecki opuszczony i skonfiskowany* [Das vorm. deutsche, verlassene und das beschlagnahmte Vermögen] Warszawa 1950). Den Abschluß der Schrift bildet ein (leider nicht vollständiges) Quellenverzeichnis, das nach Monographien und Zeitschriftenartikeln gegliedert ist. Es ist bedauerlich, daß dem Vf. die Arbeit des Unterzeichneten über die Entwicklung des polnischen Justizrechts seit dem Kriege (1944–1951) — ZfO 2. Jg. 1953. S. 107–130 — offensichtlich nicht bekannt war, sonst wäre sie wohl auch im Quellenverzeichnis angeführt und hätte den Vf. sicher veranlaßt, sich auf das zu beschränken, was nicht schon in dem eben genannten Aufsatz enthalten ist, nämlich auf die Wirtschafts-, Verwaltungs-, Finanz- und Agrargesetzgebung. Das Gebiet des vom Vf. recht ausführlich bearbeiteten Binnenschiffrechts liegt doch etwas abseits und hätte ruhig fortgelassen werden können, wenn dies eine Erweiterung der anderen Abschnitte ermöglicht hätte. Der Untertitel der Arbeit (besondere Berücksichtigung der Jahre 1950–1952) ließ hoffen, daß der Vf. sich sehr ausführlich mit den großen Kodifikationen dieser Jahre befassen würde. Das ist zum Teil aus Raumangel und aus den vorerwähnten Gründen leider nicht geschehen.

Diese Beanstandungen sind nicht allzu bedeutungsvoll. Bedenklicher sind Vorbehalte, die dem Inhalt gegenüber gemacht werden müssen. So ist es historisch sicher nicht richtig, wenn der Vf. in der Einleitung das Bild einer seit 1942 immer stärker und aktiver werdenden kommunistischen Partei Polens

zeichnet. Er mag daran erinnert werden, daß die PPR erst am 5. Mai 1942 von Michael Nowotko gegründet wurde und bis 1943 in politischer Passivität verharrte. Dann allerdings war es um so erstaunlicher, was Gomulka und später Bierut aus dieser nicht besonders einsatzkräftigen Partei gemacht haben. Der Vf. übersetzt die Bezeichnung „Rada Narodowa“ mit „Volksrat“. Doch sollte man „Lud“=„Volk“ und „Naród“=„Nation“ unterscheiden, also zwar „Armja Ludowa“ mit „Volksarmee“, doch „Rada Narodowa“ mit „Nationalrat“ übertragen. Der Unterzeichnete ist übrigens der Meinung, daß man möglichst wenig übersetzen sollte, weshalb man beispielsweise die polnischen Ausdrücke Prokurator und Advokat ruhig übernehmen und nicht mit Staatsanwalt und Rechtsanwalt wiedergeben sollte; denn es kommt auch keinem in den Sinn, etwa das englische „barrister“ verdeutschen zu wollen. Ungenau ist die Behauptung des Vf.s, daß der Landesnationalrat 2 1/2 Jahre lang eine rein legislative Tätigkeit ausgeübt habe. Damit kommt das Wesen dieser aus eigener Machtvollkommenheit entstandenen und anfangs auch die volle Exekutive übenden Körperschaft nicht zur richtigen Geltung. Die Verfassung v. 22. 7. 1952 ist auch keineswegs nur eine Sanktionierung der tatsächlich bestehenden Rechtslage gewesen. Sie brachte viele entscheidenden Veränderungen (u. a. Abschaffung des Staatspräsidenten). Wenn der Vf. auf S. 6 sagt, daß die territorialen Nationalräte keine Repräsentation des Volkswillens seien, dann wünschte man dies mit Tatsachen belegt, vielleicht durch den Hinweis, daß die Nationalräte bis Dezember 1954 (Wahlgesetz zu den Nationalräten v. September 1954) nicht gewählt, sondern von oben herab berufen werden, obwohl das Ges. v. 20. 3. 1950 über die territorialen Organe der einheitlichen Staatsgewalt die Wählbarkeit der niederen Nationalräte in Aussicht stellte (Art. 2). Indessen steht auf S. 7 das Gegenteil, nämlich daß die NR auf drei Jahre „gewählt“ würden. Auch die Behauptung, daß das Politbüro das eigentliche Organ der Obersten Gewalt in Polen sei (S. 7), hätte unterbaut werden müssen. Dasselbe gilt von dem Satz, daß die Verfassung Polens im Aufbau und Inhalt an das sowjetische Vorbild und an die Verfassungen der anderen Ostblockländer erinnere. Es wäre eine Bereicherung der Arbeit gewesen, wenn der Vergleich wenigstens kurz angedeutet worden wäre. Auf S. 32 sagt der Vf., daß die von den Mitgliedern der polnischen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingebrachten Grundstücke „Privatbesitz“ der Mitglieder blieben und daher das Sachenrecht nicht veränderten. Da es aber keinen juristischen Begriff des „Privatbesitzes“ gibt: Meint der Vf. das Eigentumsrecht? Beim polnischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverein (einem der 4 Genossenschaftstypen) beispielsweise wird der Boden eingebracht, während nur das lebende und tote Inventar Eigentum des Mitglieds bleibt. Dieses wird am Grundbesitz der Genossenschaft Miteigentümer zur gesamten Hand. Warum sollte dies aber das polnische Sachenrecht verändern? Es würde zu weit gehen, im Rahmen einer Buchbesprechung noch auf weitere Ungenauigkeiten aufmerksam zu machen. Obige Hinweise wurden nur gegeben, weil die Arbeit als anregend empfunden wurde. Sie werden hoffentlich den Vf. ermutigen, in der begonnenen Richtung weiterzuarbeiten und — wenn irgend möglich — die Abhandlung zu ergänzen, zu berichtigen und fortzusetzen.